

Stände müssen von Feuerstellen und offenem Licht mindestens 5 m entfernt sein. Innerhalb dieses Abstandes

gelten für elektrische Einrichtungen die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten,

darf mit Maschinen und Werkzeugen, die zur Funkenbildung Anlaß geben, nicht gearbeitet werden,

ist das Rauchen verboten,

gelten für Heizungen die Vorschriften des § 14.

Außerdem sind sinngemäß alle bisher aufgeführten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für ortsveränderliche Spritz- und Taucheinrichtungen, jedoch mit der Maßgabe, daß sich der Abstand zu Feuerstellen und offenem Licht von 5 m auf 8 m erhöht.

§ 16

Ausfall der Absaugung

Bei Ausfall der Absauganlagen sind die Spritz- und Taucharbeiten bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen; offene Tauchbehälter sind abzudecken.

§ 17

Vortrocknung und Lufttrocknung

Gespritzte oder getauchte Gegenstände sind zum Trocknen so abzulegen, daß die Beschäftigten nicht durch verdunstende Lösemittel gefährdet werden. Soweit erforderlich, ist für die Trockengestelle eine zusätzliche Absaugung vorzusehen. Am zweckmäßigsten ist die Benutzung von Trockenräumen, die von Arbeitsräumen völlig getrennt sind.

§ 18

Atemschutz

Wenn infolge der Größe der Arbeitsstücke das Absaugen der Spritznebel bzw. Lösemitteldämpfe an der Entstehungsstelle nicht ausreichend möglich ist, müssen geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt und benutzt werden (Frischlufgeräte oder Filtergeräte mit Filtereinsatz A nebst Schwebstofffilter).

§ 19

Händereinigung und Hautpflege

(1) Die Verwendung von Löse- und Verdünnungsmitteln zur Reinigung der Hände ist verboten.

(2) Wenn in begründeten Ausnahmefällen auf diese Mittel nicht verzichtet werden kann, so darf zum Reinigen der Hände nur ein mit Lösemitteln angefeuchteter Lappen verwendet werden. Benzolhaltige Lösemittel sind hierzu in jedem Falle verboten.

(3) Zum Schutze gegen Hauterkrankungen sind die Hände vor Arbeitsbeginn und nach jedem Waschen sorgfältig mit Hautschutzsalbe einzureiben.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.; M a l l e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 732, — Umgang mit verflüssigtem Chlor —

Vom 28. Oktober 1952

Chlor ist ein grünelbliches, nicht brennbares Gas, das etwa 2V₂ mal schwerer ist als Luft und unter Druck verflüssigt gelagert und befördert wird. Es ist von stechendem, erstickendem Geruch mit stark ätzender Wirkung auf die Atmungsorgane. Krankheitserscheinungen treten häufig erst mehrere Stunden nach der Einatmung ein.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird daher folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Arbeitsschutzbestimmung erstreckt sich auf den Umgang mit verflüssigtem Chlor. Für die Anmeldung, Herstellung, Prüfung, Aufstellung und Bauart der Lagerbehälter gilt die Arbeitsschutzbestimmung 840 für Druckgefäße. Für die ortsbeweglichen Druckgasbehälter gilt die Arbeitsschutzbestimmung 861 über ortsbewegliche Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

§ 2

Allgemeines

Behälter für Chlor dürfen nicht geworfen und weder der Sonnenbestrahlung ausgesetzt, noch in der Nähe wärmeausstrahlender Einrichtungen untergebracht werden. Sie müssen möglichst kühl aufbewahrt und gegen Umfallen, Abrollen vom Stapel und sonstige Erschütterungen geschützt werden.

§ 3

Chlorkesselwagen

(1) Chlorkesselwagen müssen nach ihrem Eintreffen im Betrieb möglichst sofort in die ortsfesten Behälter entleert, anderenfalls in größerer Entfernung von Arbeits- und Wohnräumen abgestellt werden. Bei der Bemessung der Entfernungen sind der Umfang der gelagerten Chlormengen, die örtlichen Verhältnisse und die vorherrschende Windrichtung zu berücksichtigen. Die Wagen müssen durch die eigene Bremse und durch Radschuhe gegen Verschieben gesichert werden.

(2) Eisenbahnkesselwagen sind beim Füllen und Entleeren neben den eigenen Bremsen und Radschuhen auch gegen Auffahren anderer Fahrzeuge durch verschließbare Gleissperren oder Schutzweichen in angemessener Entfernung zu sichern. Die Schlüssel zu Gleissperren oder Schutzweichen hat die verantwortliche Aufsichtsperson des Abfüllbetriebes aufzubewahren. Ähnliche Sicherungen sind auch bei solchen Chlorkesselwagen zu treffen, die sich nicht im Füll- oder Entleerungszustand befinden.

(3) Soweit möglich, ist ein besonderer Gleisanschluß vorzusehen, der nur zum Füllen und Entleeren von Chlorkesselwagen bestimmt ist.

(4) Chlorkesselwagen sind während des Füllens und Entleerens deutlich zu kennzeichnen.